Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. I

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. I.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 5. Januar 1910.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: das Polizeistrafverfahren bei Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betreffend; die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein betreffend; die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Verordnung.

(Vom 31. Dezember 1909.)

Das Polizeistrafverfahren bei Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen betreffend.

Im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird § 4 unserer Verordnung vom 5. Mai 1909, das Polizeistrafverfahren bei Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV), durch nachstehenden Zusatz ergänzt:

„Soweit die Zustellung durch die Post nicht durchführbar ist, erfolgt sie durch Ersuchen des Bezirksamts oder des Bürgermeisteramts."

Karlsruhe, den 31. Dezember 1909.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall. Junghans.

Bekanntmachung.

(Vom 10. November 1909.)

Die Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Oktober 1909 wird die in der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt nach den Protokollen Nr. XIV und XXII ihrer diesjährigen ordentlichen Sitzung vereinbarte, von sämtlichen Regierungen der Rheinuferstaaten gutgeheißene Ergänzung und Abänderung der unterm 18. März 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 41) veröffentlichten Rheinschiffahrts-Polizeiordnung nachstehend mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß sie am 1. April 1910 in Kraft tritt.

Karlsruhe, den 10. November 1909.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. von Bayer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ergänzung und Abänderung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

I.

Der jetzigen Bestimmung im § 4 Ziffer 8 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung wird folgender Zusatz beigefügt:

In gleicher Weise haben die Schiffs- und Floßführer den Anweisungen Folge zu leisten, welche von den zuständigen Behörden oder Beamten für das Durchfahren solcher nicht besonders erkennbar gemachten Stromstrecken gegeben werden, die sich an eine ober- oder unterhalb befindliche, der vorstehenden Bestimmung unterliegende Stromstrecke anschließen.

II.

Der § 42 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung erhält folgende Fassung:

§ 42.

Zur Sicherheit der Schiffahrt und Flößerei sind auf der Stromstrecke des preußischen Rheins von Bingen abwärts an folgenden Stellen Wahrschauen eingerichtet:

1. am Bingerloch auf dem Mäuseturm,
2. oberhalb des Bingerlochs, gegenüber der Wahrschau auf dem Mäuseturm, an der Zollmauer-Hilfswahrschau für die rechtzeitige Anmeldung der von Rüdesheim zu Tal kommenden Flöße,
3. an der Wirbeley,
4. bei Oberwesel unterhalb des Ochsenturmes,
5. dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,
6. am Betteck,
7. der Loreley gegenüber,
8. oberhalb St. Goar an der Bank,
9. bei einem Wasserstand unter 3,50 m am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die Wahrschauer haben die Annäherung aller zu Tal gehenden Fahrzeuge und Flöße durch Aufziehen von Flaggen oder Körben den zu Berg fahrenden Fahrzeugen anzukündigen, wie folgt:

a. wenn ein einzelnes Schiff zu Tal kommt, durch Aufziehen einer roten Flagge,
b. wenn ein Schleppzug zu Tal kommt, durch Aufziehen einer weißen Flagge,
c. wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen einer roten und einer weißen Flagge,
d. an Stelle der Flaggen treten für das zweite Fahrwasser am Bingerloch beziehungsweise für das linksseitige Fahrwasser oberhalb dem Kammereck Körbe von gleicher Farbe,
e. wird am Betteck oder an der Bank neben der gewöhnlichen Flagge noch eine kleine rote Flagge gesetzt, so bedeutet dies, daß das angekündigte zu Tal kommende Schiff oder Floß in Sicht des Wahrschauers sich befindet,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

f. wird an der Bank mit einer kleinen roten Flagge gewinkt, so bedeutet dies, daß ein Bergschleppzug nach dem rechten Ufer zu ausweichen soll, weil ein zu Tal kommender Personendampfer an der Landebrücke vor St. Goar am linken Ufer anlegen will. Dieses Zeichen wird nicht gegeben, wenn außer dem Personendampfer noch ein anderes Schiff oder ein Floß zu Tal kommt,

g. ist das Fahrwasser im Bingerloch gesperrt, so wird ein rot und weiß gestrichener Korb auf der Spitze des Mäuseturms aufgesetzt und damit angezeigt, daß die Flaggensignale für das zweite Fahrwasser Geltung haben,

h. bevor ein Schiff von Bingen aus stromabwärts fährt, hat der Führer desselben 10 Minuten vorher seine Absicht dem Wahrschauer auf dem Mäuseturm zu erkennen zu geben. Er darf erst dann abfahren, wenn hierzu vom Mäuseturm aus das Zeichen gegeben ist,

i. die Wahrschauer zwischen Oberwesel und St. Goar (oben Nr. 4 bis Nr. 8) zeigen für den Fall des Festfahrens oder Sinkens von Fahrzeugen im Fahrwasser durch Aufziehen einer blau und weißen Flagge an, daß das Fahrwasser gesperrt ist.

Die vorgenannten Zeichen werden in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gegeben.

Während der Nacht werden keine Zeichen gegeben.

Für das Wahrschauen werden Gebühren nach besonders festgestellten und zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Tarifen von den Schiffahrttreibenden entrichtet.

Bekanntmachung.

(Vom 10. Dezember 1909.)

Die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein betreffend.

Nachdem die Regierungen der Rheinuferstaaten zu der von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in ihrer außerordentlichen und ordentlichen Sitzung von 1909 beschlossenen Änderung des § 4 der Polizeilichen Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1905 Seite 106) die Genehmigung erteilt haben, veröffentlichen wir nachstehend die neue Fassung des § 4 mit dem Anfügen, daß diese Änderung am 1. April 1910 in Kraft tritt.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1909.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. von Bayer.

Polizeiliche Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein.

§ 4.

Die Verwendung von Kraftmaschinen auf beladenen Kastenschiffen ist nur gestattet, wenn dieselben ohne Feuerherd betrieben werden. — Dampfmaschinen mit durch Feuer geheizten

Dampfkesseln und Gasmaschinen mit Generatoren dürfen somit daselbst nicht zugelassen werden. Kraftmaschinen mit inwendiger Verbrennung dürfen unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Die Zündung des zur Verbrennung gelangenden Gemisches darf nur im Innern des Apparates der Kraftmaschinen erfolgen; der Gebrauch einer auswendigen Flamme ist dabei untersagt.

2. Die für den Betrieb der Kraftmaschinen benutzten Stoffe dürfen nicht feuergefährlicher sein, als Petroleumdestillate, deren Entflammungspunkt nicht weniger als 21° Celsius beträgt.

Als vorübergehend zum Antrieb der Kraftmaschinen zu benutzender Stoff ist leichtes Benzin in kleinen Mengen gestattet, welches bei einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,68 bei 17,5° Celsius einen Entflammungspunkt unter 21° Celsius besitzen darf.

3. Die Temperatur der Verbrennungsprodukte ist durch geeignete Vorrichtungen so zu erniedrigen, daß die äußere Rohrwand der Ausströmleitung dieser Gase höchstens auf 80° Celsius erhitzt wird.

4. Die Kraftmaschinen sind in von den Lagerräumen feuersicher abgesperrten, aber ausreichend lüftbaren Räumen aufzustellen. Die Behälter zur Aufnahme der Betriebsflüssigkeit und die Rohrleitungen von diesen zu der Kraftmaschine sind derart anzubringen, daß jede Feuersgefahr ausgeschlossen ist. Diese Vorschrift gilt für das zum Antrieb der Maschinen zugelassene Benzin dann als erfüllt, wenn für die Lagerung und die Rohrleitungen des Benzins das System Martini-Hüneke angewendet wird; andere Systeme sind nur dann zugelassen, wenn sie die gleiche Gewähr für Feuersicherheit bieten.

5. Es dürfen nur Motoren mit Zerstäubungsvergaser zur Aufstellung gelangen, während solche mit sogenannten Verdunstungskarburatoren von der Verwendung ausgeschlossen sind.

6. Das Ein- und Ausladen des Petroleums und der Petroleumdestillate (mit Ausnahme des Benzins) sowie des Wasserballasts aus den Kästen des Schiffes und in dieselben mit einer durch den Motor des Schiffes zu treibenden Pumpe ist nur dann zulässig, wenn diese sowie die Leitung zum Kasten des Schiffes sich nicht in der Motorkammer befinden. Das Ein- und Auspumpen von Benzin mittelst des auf dem Schiffe befindlichen Motors ist untersagt.

Bekanntmachung.

(Vom 31. Dezember 1909.)

Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Da die Maul- und Klauenseuche in dem schweizerischen Kanton Aargau ausgebrochen ist, wird die mit Bekanntmachung vom 30. September 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 531) getroffene Anordnung hinsichtlich dieses Kantons zurückgenommen und die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus dem Kanton Aargau nach und durch Baden auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres verboten

Karlsruhe, den 31. Dezember 1909.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Groß.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg